

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze
— aus Drucksache 10/183, Drucksachen 10/684, 10/697 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 12 erhält § 23 a Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt oder Mittel nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend verwendet oder nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 2), so verliert sie den Anspruch auf Erstattung der Wahlkampfkosten in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend verwendeten oder veröffentlichten Betrages. Die rechtswidrig erlangten Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.“

Bonn, den 30. November 1983

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Dr. Vogel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf – Drucksache 10/183 – wie auch die Empfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages sehen keine Sanktionen für den Fall vor, daß eine Partei Spenden, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 Deutsche Mark übersteigen, in ihrem Rechenschaftsbericht nicht verzeichnet. Diesen Mangel soll der Änderungsantrag beseitigen.

